

Grundsatzerklärung der IABG zur Achtung der Menschenrechte

1. Vorwort

Die IABG ist sich der besonderen Verantwortung für den Schutz von Menschen und Umwelt bewusst, sowohl innerhalb unseres eigenen Unternehmens als auch bei Lieferanten und Unterauftragnehmern. Wir bekennen uns daher ausdrücklich und ausnahmslos zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte sowie zu hohen Umwelt- und Sozialstandards und zur Umsetzung aller damit verbundenen Sorgfaltspflichten. Ziel der IABG ist es, Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken nach Möglichkeit zu minimieren und Schäden von Menschen und Umwelt abzuwenden. Wir sind überzeugt, dass wir auf Dauer nur unternehmerisch erfolgreich sein können, wenn die Auswirkungen sowohl unserer Geschäftstätigkeit als auch unserer Lieferanten und Unterauftragnehmer im Einklang mit Mensch und Umwelt stehen.



Prof. Dr. Rudolf F. Schwarz
Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH
Vorsitzender der Geschäftsführung

2. Grundsätze

Bei der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit befolgen wir das geltende Recht.

Internationale und nationale Standards definieren die Menschenrechte und uns bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten für menschenrechtskonforme Geschäftstätigkeiten der IABG:

- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen;
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards;

- Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNE Declaration);
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen;
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC).

2.1. Betroffene und potenziell gefährdete Personengruppen

Durch oder im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit können in Bezug auf Fragen der Menschenrechte und diesbezüglicher Umweltrechte in erster Linie betroffen sein:

- Eigene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Geschäftspartnern;
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der unmittelbaren und mittelbaren Lieferkette.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse und -bewertung (vgl. 3.1.) werden mögliche Risiken für diese Personengruppen in regelmäßigen Abständen identifiziert und bewertet sowie mit entsprechenden Maßnahmen hinterlegt.

3. Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten bei der IABG

Die IABG bekennt sich ausdrücklich zur Achtung von Menschen- und umweltbezogenen Rechten. Um dieser Verantwortung sowohl im eigenen Unternehmen als auch in unserer Lieferkette möglichst gerecht zu werden, haben wir die verschiedenen Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in der IABG implementiert. Wir nehmen dies als einen kontinuierlichen Prozess wahr, insbesondere auch vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse oder sich ändernder Rahmenbedingungen. Die Umsetzung der spezifischen Maßnahmen unterliegen somit einer stetigen Überprüfung sowie Weiterentwicklung. Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen aus dem LkSG finden bei uns Anwendung:

3.1. Risikoanalyse und -bewertung

Im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse, die als Risikoworkshop mit verschiedenen Hierarchiestufen aus unterschiedlichen operativen und zentralen Unternehmensbereichen

durchgeführt werden, werden potenzielle Risiken unseres unternehmerischen Handelns identifiziert, bewertet und wenn notwendig mit Maßnahmen hinterlegt.

Für unsere unmittelbaren Lieferanten wird vor Beauftragung eine abstrakte Risikoanalyse, unter Berücksichtigung verschiedener Indikatoren wie z.B. länder- und branchenspezifische Indizes (Bereitstellung durch einen externen Dienstleister) durchgeführt, die mit einer jährlichen Frist wiederholt wird. Bei erhöhtem Risiko aus dieser oder Kenntnis von Vorfällen von Missachtung von Menschen- oder umweltbezogenen Rechten, wird daran eine konkrete Risikoanalyse angeschlossen. Für identifizierte Risiken werden Abhilfemaßnahmen ergriffen, wenn notwendig weitere allgemeingültige Präventionsmaßnahmen abgeleitet.

3.2. Hinweis- und Beschwerdesystem

Die IABG hat ein Beschwerdeverfahren ([Link auf die Beschwerdeverfahrensordnung](#)) implementiert, das allen relevanten Stakeholdern innerhalb sowie außerhalb unseres Unternehmens zur Verfügung steht. Hinweisgebern wird hier Vertraulichkeit, auf Wunsch auch Anonymität gewährleistet.

3.3. Information & Schulung

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden regelmäßig zu unseren Anforderungen gem. dem IABG Code of Conduct, Neuerungen und Aktuellem informiert (z.B. Intranet, Infoveranstaltungen, etc.) und mittels Online-Training geschult. Zum Vorgehen bei der Auswahl und Bewertung von Lieferanten gem. LkSG werden die dafür relevanten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zusätzlich sensibilisiert und umfassender geschult.

3.4. Präventionsmaßnahmen

Als Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich haben wir den IABG Code of Conduct in Kraft gesetzt, der unsere Anforderungen an das Verhalten aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der IABG definiert und verbindlich einzuhalten ist.

Auch für unsere Lieferanten ist der Code of Conduct verbindlich, diese verpflichten sich vor der Beauftragung auf die Einhaltung der Grundsätze. Zudem haben wir einen Lieferanten-Verhaltenskodex definiert, der als Anlage mit jedem Lieferantenvertrag gültig ist.

Als zusätzliche Präventionsmaßnahme soll das IABG-Hinweisgebersystem dienen, das sowohl Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch Externen zur Verfügung steht.

3.5. Berichterstattung & Dokumentation

Wir berichten wir ab dem Jahr 2024 gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) jährlich über die Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr. Den Bericht veröffentlichen wir spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf unserer Internetseite, wo er für sieben Jahre zugänglich ist. Unsere Verfahren zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten werden zudem fortlaufend dokumentiert. Die Dokumentation bewahren wir - beginnend ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung - ebenfalls sieben Jahre lang auf.

4. Erwartungen an die Lieferkette

Wir erwarten ausnahmslos von allen unseren Geschäftspartnern, dass sie sich ebenso zur Achtung aller Menschenrechte sowie der damit einhergehenden umweltbezogenen Rechte bekennen und dies ebenso in der weiteren Lieferkette abbilden. Alle Lieferanten und Unterauftragnehmer der IABG unterzeichnen dazu vor einer Beauftragung die IABG-Verpflichtungserklärung für Lieferanten, die u.a. diese Grundsätze sowie eine Verpflichtung auf den Code of Conduct der IABG enthalten.

5. Überprüfung Wirksamkeit und Weiterentwicklung

Die Wirksamkeit der menschenrechtlichen und umweltbezogenen IABG-Prozesse wird jährlich sowie gegebenenfalls anlassbezogen überprüft. Die Prozesse unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung.

6. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für alle Fragen zur Grundsatzklärung der IABG zur Achtung der Menschenrechte stehen unten genannte Kollegen zur Verfügung

- Menschenrechtsbeauftragter der IABG
Dr. Evi Schuster (schuster@iabg.de)
- Zentrales Risikomanagement & Umsetzung LkSG
Susanne Baur (baur@iabg.de)